

TE Bvwg Erkenntnis 2014/9/18 W120 2006075-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2014

Entscheidungsdatum

18.09.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

TKG 2003 §25

TKG 2003 §25 Abs1

TKG 2003 §25 Abs2

TKG 2003 §25 Abs4 Z3

TKG 2003 §25 Abs6

TKG 2003 §91 Abs2

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. TKG 2003 § 25 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 25 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 3. TKG 2003 § 25 gültig von 21.02.2012 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 25 gültig von 20.08.2003 bis 20.02.2012
-
1. TKG 2003 § 25 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 25 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015

3. TKG 2003 § 25 gültig von 21.02.2012 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 25 gültig von 20.08.2003 bis 20.02.2012
-
1. TKG 2003 § 25 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 25 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 3. TKG 2003 § 25 gültig von 21.02.2012 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 25 gültig von 20.08.2003 bis 20.02.2012
-
1. TKG 2003 § 25 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 25 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 3. TKG 2003 § 25 gültig von 21.02.2012 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 25 gültig von 20.08.2003 bis 20.02.2012
-
1. TKG 2003 § 25 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 25 gültig von 27.11.2015 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
 3. TKG 2003 § 25 gültig von 21.02.2012 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
 4. TKG 2003 § 25 gültig von 20.08.2003 bis 20.02.2012
-
1. TKG 2003 § 91 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 91 gültig von 01.10.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 3. TKG 2003 § 91 gültig von 20.08.2003 bis 30.09.2010
-
1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W120 2006075-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian EISNER als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX gegen den Bescheid der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 18. Februar 2014, RAUF 06/2013-09, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian EISNER als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 gegen den Bescheid der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 18. Februar 2014, RAUF 06/2013-09, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 1, 2 und 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i d F BGBl. I Nr. 122/2013, iVm § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Z 3 und § 91 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 i d F BGBl. I Nr. 102/2011, aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, 2 und 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, in Verbindung mit Paragraph 25, Absatz eins,, Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3 und Paragraph 91, Absatz 2, Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011,, aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013, zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (im folgenden: belangte Behörde) in folgender Weise aus:

1. "Gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 wird festgestellt, dass die XXXX gegen ihre Verpflichtung zur Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs 1 TKG 2003 verstößt, in dem die My Phone GmbH als Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl selbst zu veranlassen, entgegen § 25 Abs 4 Z 3 TKG 2003 faktisch aufstellt, ohne dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorzustellen. 1. "Gemäß Paragraph 91, Absatz 2, TKG 2003 wird festgestellt, dass die römisch 40 gegen ihre Verpflichtung zur Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003 verstößt, in dem die My Phone GmbH als Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl selbst zu veranlassen, entgegen Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 faktisch aufstellt, ohne dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorzustellen.

2. Bis zur Anzeige Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs 1 TKG 2003, welche eine dahingehende Verpflichtung des Kunden explizit festlegen, wird es der XXXX untersagt, die in Spruchpunkt 1. bezeichnete Vorgangsweise aufrechtzuerhalten." 2. Bis zur Anzeige Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003, welche eine dahingehende Verpflichtung des Kunden explizit festlegen, wird es der römisch 40 untersagt, die in Spruchpunkt 1. bezeichnete Vorgangsweise aufrechtzuerhalten."

2. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde insbesondere aus:

2.1. Die belangte Behörde habe im Zuge mehrerer gegenüber der XXXX (im folgenden Beschwerdeführerin) geführter Streitbeilegungsverfahren davon Kenntnis erlangt, dass nach erfolgter Vertragsbeendigung, die Löschung einer zu Gunsten der Beschwerdeführerin eingerichteten Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Carrier-Preselection - im folgenden als CPS bezeichnet) durch die Beschwerdeführerin nicht automatisch veranlasst worden sei, sondern dies durch den Anschlussinhaber selbst initiiert werden müsse. In den Kündigungsbestätigungsschreiben würde die Beschwerdeführerin auch auf diesen Umstand explizit hinweisen. 2.1. Die belangte Behörde habe im Zuge mehrerer gegenüber der römisch 40 (im folgenden Beschwerdeführerin) geführter Streitbeilegungsverfahren davon Kenntnis erlangt, dass nach erfolgter Vertragsbeendigung, die Löschung einer zu Gunsten der Beschwerdeführerin eingerichteten Verbindungsnetzbetreibervorauswahl (Carrier-Preselection - im folgenden als CPS bezeichnet) durch die Beschwerdeführerin nicht automatisch veranlasst worden sei, sondern dies durch den Anschlussinhaber selbst initiiert werden müsse. In den Kündigungsbestätigungsschreiben würde die Beschwerdeführerin auch auf diesen Umstand explizit hinweisen.

2.2. Die belangte Behörde habe mit Schreiben vom 04.10.2013 die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie die verfahrensgegenständliche Vorgangsweise für unzulässig erachte. Die Beschwerdeführerin habe daraufhin mitgeteilt, dass die ihre vorgeworfene Vorgangsweise in keiner Weise intransparent oder benachteiligend für den Konsumenten sei. Mit Schreiben vom 10.12.2013 habe die belangte Behörde ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 eingeleitet und der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, den vorgeworfenen Mangel abzustellen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. In der daraufhin übermittelten Stellungnahme habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, gegen die Anzeige und Kundmachungspflicht des § 25 Abs. 1 Satz 2 TKG 2013 aus mehreren Gründen nicht verstoßen zu haben. 2.2. Die belangte Behörde habe mit Schreiben vom 04.10.2013 die Beschwerdeführerin darüber informiert, dass sie die verfahrensgegenständliche Vorgangsweise für unzulässig erachte. Die Beschwerdeführerin habe daraufhin mitgeteilt, dass die ihre vorgeworfene Vorgangsweise in keiner Weise intransparent oder benachteiligend für den Konsumenten sei. Mit Schreiben vom 10.12.2013 habe die belangte Behörde ein Aufsichtsverfahren nach Paragraph 91, TKG 2003 eingeleitet und der Beschwerdeführerin Gelegenheit eingeräumt, den vorgeworfenen Mangel

abzustellen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. In der daraufhin übermittelten Stellungnahme habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, gegen die Anzeige und Kundmachungspflicht des Paragraph 25, Absatz eins, Satz 2 TKG 2013 aus mehreren Gründen nicht verstoßen zu haben.

2.3. Die Beschwerdeführerin erbringe Telekommunikationsdienste mittels CPS. Im Zuge der Auflösung diesbezüglicher Vertragsverhältnisse sei in zumindest 4 Fällen in den an die jeweiligen Vertragspartner ergangenen Kündigungsbestätigungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden, dass die Löschung der zu Gunsten der Beschwerdeführerin eingerichteten Preselection mit Vertragsende nicht automatisch erfolge, sondern dies vielmehr durch den Anschlussinhaber selbst initiiert werden müsse. In den ergangenen Kündigungsbestätigungsschreiben sei folgender Satz enthalten gewesen:

"Bitte beachten Sie noch folgende wichtige Informationen: Eine automatische Löschung des Netzdienstes [von der Beschwerdeführerin] erfolgt nicht und muss von ihnen selbst beantragt werden."

Eine ausdrückliche Festlegung dahingehend, dass der Anschlussinhaber im Kündigungsfall selbst zur Löschung der CPS verpflichtet sei, sei den verfahrensgegenständlichen AGB nicht zu entnehmen.

2.4. Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, dass sich die getroffene Feststellung hinsichtlich der Praxis der Beschwerdeführerin, die Löschung zu ihren Gunsten eingerichteter CPS bei Vertragsabschluss nicht automatisch selbst zu veranlassen, sondern dies dem Anschlussinhaber zu überlassen, aus einschlägigen, im Zuge von Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH vorgelegten Schreiben der Beschwerdeführerin, ergebe.

Konkret handle es sich dabei um folgende Beschwerdefälle:

"RTR-GZ XXXX Name"RTR-GZ römisch 40 Name

RSTR 834/13 18.01.2013 XXXXRSTR 834/13 18.01.2013 römisch 40

RSTR 885/13 04.04.2013 XXXXRSTR 885/13 04.04.2013 römisch 40

RSTR 1106/13 26.04.2013 XXXXRSTR 1106/13 26.04.2013 römisch 40

RSTR 4026/12 02.11.2013 XXXX"

Die Beschwerdeführerin verletze die ihr obliegende Anzeige - und Kundmachungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 TKG 2003 dadurch, dass sie Bedingungen für die Beendigung ihrer Dienste - konkret die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der CPS selbst zu veranlassen - faktisch aufstelle, ohne dies in den entsprechenden AGB explizit vorzusehen, womit ein Verstoß gegen § 25 Abs. 4 Z 3 TKG 2003 begründet werde. Die Beschwerdeführerin verletze die ihr obliegende Anzeige - und Kundmachungspflicht gemäß Paragraph 25, Absatz eins, Satz 2 TKG 2003 dadurch, dass sie Bedingungen für die Beendigung ihrer Dienste - konkret die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der CPS selbst zu veranlassen - faktisch aufstelle, ohne dies in den entsprechenden AGB explizit vorzusehen, womit ein Verstoß gegen Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 begründet werde.

"Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass XXXX gemäß ihrem Schreiben vom 15.10.2013 sowie ihrer Stellungnahme in diesem Verfahren von der generellen Zulässigkeit der gegenständlichen Vorgangsweise ausgeht und diese offenbar auch allgemein bei Vertragsbeendigungen einhält. Gerade dieser Umstand würde jedoch eine rechtliche Verankerung dieser Praxis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um eine Bedingung für die Beendigung des Dienstes iSd § 25 Abs 4 Z 3 TKG 2003 handelt, welche gemäß Abs 4 leg cit den Mindestinhalt Allgemeiner Geschäftsbedingungen darstellt. Vom Vorliegen einer Bedingung für die Beendigung des Dienstes iSd § 25 Abs 4 Z 3 TKG 2003 ist deshalb auszugehen, zumal im Falle deren Nichterfüllung (d.h. Unterlassung der Löschung der CPS durch den Kunden) dieser ohne besondere Vorkehrungen seinerseits (d.h. durch Eingabe der Vorwahl eines anderen Netzbetreibers am Endgerät) weiterhin den Dienst von XXXX zu nutzen gezwungen ist, wofür ihm seitens XXXX unbestrittener Weise auch entsprechende Entgelte verrechnet würden. Eine derartige Absicht kann allerdings einem Kunden, welcher mittels einer von ihm initiierten bzw. von ihm akzeptierten Vertragsbeendigung klar zum Ausdruck bringt, dass er ab nun seine Gesprächsverbindungen nicht mehr über XXXX führen will, keinesfalls zu gesonnen werden." Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass römisch 40 gemäß ihrem Schreiben vom 15.10.2013 sowie ihrer Stellungnahme in diesem Verfahren von der generellen Zulässigkeit der gegenständlichen Vorgangsweise ausgeht und diese offenbar auch allgemein bei

Vertragsbeendigungen einhält. Gerade dieser Umstand würde jedoch eine rechtliche Verankerung dieser Praxis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern, insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um eine Bedingung für die Beendigung des Dienstes iSd Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 handelt, welche gemäß Absatz 4, leg cit den Mindestinhalt Allgemeiner Geschäftsbedingungen darstellt. Vom Vorliegen einer Bedingung für die Beendigung des Dienstes iSd Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 ist deshalb auszugehen, zumal im Falle deren Nichterfüllung (d.h. Unterlassung der Löschung der CPS durch den Kunden) dieser ohne besondere Vorkehrungen seinerseits (d.h. durch Eingabe der Vorwahl eines anderen Netzbetreibers am Endgerät) weiterhin den Dienst von römisch 40 zu nutzen gezwungen ist, wofür ihm seitens römisch 40 unbestrittener Weise auch entsprechende Entgelte verrechnet würden. Eine derartige Absicht kann allerdings einem Kunden, welcher mittels einer von ihm initiierten bzw. von ihm akzeptierten Vertragsbeendigung klar zum Ausdruck bringt, dass er ab nun seine Gesprächsverbindungen nicht mehr über römisch 40 führen will, keinesfalls zu gesonnen werden.

Ob eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gemäß der Kunde zur Löschung der CPS bei Vertragsende verpflichtet ist, überhaupt zulässig wäre, bedarf wiederum einer gesonderten Beurteilung nach § 25 TKG 2003 und ist von der in concreto relevanten Frage der Anzeigepflicht entsprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu unterscheiden. Insbesondere stellt die Bejahung der Anzeigepflicht noch keine Aussage über die inhaltliche Zulässigkeit einer entsprechenden Regelung dar. Ob eine Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der gemäß der Kunde zur Löschung der CPS bei Vertragsende verpflichtet ist, überhaupt zulässig wäre, bedarf wiederum einer gesonderten Beurteilung nach Paragraph 25, TKG 2003 und ist von der in concreto relevanten Frage der Anzeigepflicht entsprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu unterscheiden. Insbesondere stellt die Bejahung der Anzeigepflicht noch keine Aussage über die inhaltliche Zulässigkeit einer entsprechenden Regelung dar.

[...]

Soweit XXXX auf die mangelnde praktische Relevanz der gegenständlichen Problematik verweist, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar erscheint. Insbesondere führt XXXX selbst - in Widerspruch dazu - unter Pkt. 5 ihrer Stellungnahme aus, dass ‚der Kunde [...] in solchen Fällen unter dem hervorgehobenen Hinweis auf wichtige Informationen darauf aufmerksam gemacht [wird], dass die automatische Löschung des Netzdienstes nicht erfolgt [...]‘. Diese Äußerung kann nur so verstanden werden, dass die gegenständliche Vorgangsweise nicht etwa einen Einzelfall darstellt, sondern vielmehr systematisch und generell bei Vertragsbeendigungen eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass die in den unter Punkt C. genannten Anlassfällen versandten Schreiben offensichtlich aus standardisierten, gleichlautenden Texten bzw. Textbausteinen und nicht aus individuell erstellten Inhalten bestehen, was ebenfalls als Indiz für eine über den Einzelfall hinausgehend praktizierte Vorgangsweise zu werten ist. Vor diesem Hintergrund erscheint somit das gegenteilige Vorbringen von XXXX nicht plausibel." Soweit römisch 40 auf die mangelnde praktische Relevanz der gegenständlichen Problematik verweist, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vorbringen nicht nachvollziehbar erscheint. Insbesondere führt römisch 40 selbst - in Widerspruch dazu - unter Pkt. 5 ihrer Stellungnahme aus, dass ‚der Kunde [...] in solchen Fällen unter dem hervorgehobenen Hinweis auf wichtige Informationen darauf aufmerksam gemacht [wird], dass die automatische Löschung des Netzdienstes nicht erfolgt [...]‘. Diese Äußerung kann nur so verstanden werden, dass die gegenständliche Vorgangsweise nicht etwa einen Einzelfall darstellt, sondern vielmehr systematisch und generell bei Vertragsbeendigungen eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass die in den unter Punkt C. genannten Anlassfällen versandten Schreiben offensichtlich aus standardisierten, gleichlautenden Texten bzw. Textbausteinen und nicht aus individuell erstellten Inhalten bestehen, was ebenfalls als Indiz für eine über den Einzelfall hinausgehend praktizierte Vorgangsweise zu werten ist. Vor diesem Hintergrund erscheint somit das gegenteilige Vorbringen von römisch 40 nicht plausibel."

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin am 14.03.2014 fristgerecht Beschwerde aus Gründen der Rechtswidrigkeit des Inhalts bzw. der Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie unrichtiger Feststellung, beantragte den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Aufsichtsverfahren zur Gänze einzustellen, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das Beweisverfahren neu durchzuführen, sowie in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen und führte dazu insbesondere aus:

Es könne im vorliegendem Fall schon mangels Vorliegen faktischer Bedingungen nicht von einer ständigen und

tatsächlich relevanten Vorgehensweise ausgegangen werden, da anders als die belangte Behörde vermeint, sich nur ein einziger Fall der vorliegenden Streitbeilegungsfälle mit der Löschung der CPS befasst habe. Sie macht weiters unter anderem geltend, dass § 25 TKG 2003 nicht vorsehe, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht statuiert werde, wenngleich es ordnungsgemäß angezeigte AGB gäbe. Es könne im vorliegenden Fall schon mangels Vorliegen faktischer Bedingungen nicht von einer ständigen und tatsächlich relevanten Vorgehensweise ausgegangen werden, da anders als die belangte Behörde vermeint, sich nur ein einziger Fall der vorliegenden Streitbeilegungsfälle mit der Löschung der CPS befasst habe. Sie macht weiters unter anderem geltend, dass Paragraph 25, TKG 2003 nicht vorsehe, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht statuiert werde, wenngleich es ordnungsgemäß angezeigte AGB gäbe.

4. Mit einem am 24.03.2014 eingelangten Schreiben übermittelte die belangte Behörde die vorliegenden Verfahrensakte an das Bundesverwaltungsgericht.

5. Dem von der Beschwerdeführerin unter einem eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Beschwerde wurde (mit von der Beschwerdeführerin nicht mehr weiter bekämpftem) Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.03.2014, GZ: W120 2006075-1/2E) nicht stattgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen werden (vgl. Seite 3f des angefochtenen Bescheides). Fest steht insbesondere, dass die Beschwerdeführerin Kündigungsbestätigungsschreiben an Frau XXXX, Herrn XXXX, Herrn XXXX und Frau XXXX versendet hat, in denen sich unter der Überschrift "Bitte beachten Sie noch folgende wichtige Informationen:" folgender Satz befunden hat: Zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt kann auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid verwiesen werden (vergleiche Seite 3f des angefochtenen Bescheides). Fest steht insbesondere, dass die Beschwerdeführerin Kündigungsbestätigungsschreiben an Frau römisch 40, Herrn römisch 40, Herrn römisch 40 und Frau römisch 40 versendet hat, in denen sich unter der Überschrift "Bitte beachten Sie noch folgende wichtige Informationen:" folgender Satz befunden hat:

"Eine Automatische Löschung des Netzdienstes [von der Beschwerdeführerin] erfolgt nicht und muss von ihnen selbst beantragt werden."

Es steht weiters fest, dass die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständlichen AGB zum 03.09.2012 angezeigt und diese mit Schreiben vom 09.10.2012 in der Weise bestätigt wurden, dass seitens der belangten Behörde kein Widerspruch gemäß § 25 Abs. 6 TKG 2003 erhoben wurde. § 2 Abs. 6 dieser AGB lautet: "Im Falle der Kündigung kann XXXX lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt wieder über die XXXX. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten." Es steht weiters fest, dass die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständlichen AGB zum 03.09.2012 angezeigt und diese mit Schreiben vom 09.10.2012 in der Weise bestätigt wurden, dass seitens der belangten Behörde kein Widerspruch gemäß Paragraph 25, Absatz 6, TKG 2003 erhoben wurde. Paragraph 2, Absatz 6, dieser AGB lautet: "Im Falle der Kündigung kann römisch 40 lediglich die Betreibervorauswahl löschen und telefoniert der Teilnehmer ab diesem Zeitpunkt wieder über die römisch 40. Um über einen anderen Verbindungsnetzbetreiber zu telefonieren ist ein entsprechender Antrag an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten."

2. Beweiswürdigung:

Die behördlichen Feststellungen werden in der Beschwerde nicht weiter bestritten. Ebenso wurde nicht bestritten, dass die AGB zum vorgenannten Zeitpunkt der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Dasselbe gilt für den Inhalt von § 2 Abs. 6 der AGB. Die behördlichen Feststellungen werden in der Beschwerde nicht weiter bestritten. Ebenso wurde nicht bestritten, dass die AGB zum vorgenannten Zeitpunkt der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Dasselbe gilt für den Inhalt von Paragraph 2, Absatz 6, der AGB.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl. I Nr. 51/2012) wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 BV-G) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. 3.1. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,) wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, BV-G) das

Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG.) Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält § 121a Abs. 2 TKG 2003, wonch das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die Telekom-Control-Kommission belangte Behörde ist (§ 2 VwGVG), durch Senate entscheidet. Der angefochtene Bescheid wurde nicht von der Telekom-Control-Kommission sondern von der RTR erlassen. Hinsichtlich Letztgenannter existiert keine von § 6 BVwGG abweichende gesetzliche Regelung, sodass Einzelrichterzuständigkeit vorliegt. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG.) Die entsprechende Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält Paragraph 121 a, Absatz 2, TKG 2003, wonch das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in jenen Fällen, in denen die Telekom-Control-Kommission belangte Behörde ist (Paragraph 2, VwGVG), durch Senate entscheidet. Der angefochtene Bescheid wurde nicht von der Telekom-Control-Kommission sondern von der RTR erlassen. Hinsichtlich Letztgenannter existiert keine von Paragraph 6, BVwGG abweichende gesetzliche Regelung, sodass Einzelrichterzuständigkeit vorliegt.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 z u § 27 VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." 3.3. Paragraph 27, VwGVG legt den Prüfungsumfang fest und beschränkt diesen insoweit, als das Verwaltungsgericht (bei Bescheidbeschwerden) prinzipiell (Ausnahme: Unzuständigkeit der erstinstanzlichen Behörde) an das Beschwerdevorbringen gebunden ist vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 27, VwGVG). Konkret lautet die Bestimmung: "Soweit das Verwaltungsgericht nicht

Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2). Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Ziffer 2,).

Die Abs. 3 bis 5 des § 28 VwGVG lauten: Die Absatz 3 bis 5 des Paragraph 28, VwGVG lauten:

"(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist." (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen."

Zu Spruchpunkt A)

3.4. Die §§ 25 und 91 TKG 2003 BGBl. I Nr. 70/2003 idFBGBl. I Nr. 102/2011 lauten (samt Überschrift) 3.4. Die Paragraphen 25 und 91 TKG 2003 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011, lauten (samt Überschrift):

"Geschäftsbedingungen und Entgelte

§ 25. (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, in

welchen auch die angebotenen Dienste beschrieben werden, sowie die dafür vorgesehenen Entgeltbestimmungen festzulegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Paragraph 25, (1) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder diensten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen zu erlassen, in welchen auch die angebotenen Dienste beschrieben werden, sowie die dafür vorgesehenen Entgeltbestimmungen festzulegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen.

(2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt. (2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen sind vor ihrer Wirksamkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen. Für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 140 aus 1979,, (KSchG), sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

(3) Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung Detaillierungsgrad, Inhalt und Form der Mitteilung an die Teilnehmer festlegen, dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Mitteilung für den Teilnehmer transparent erfolgt. Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder diensten, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen zwischen Betreibern von Kommunikationsdiensten und Endnutzern haben, soweit dies nach der Art des Dienstes möglich ist, zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betreibers;

2. die angebotenen Dienste; darunter insbesondere:

a) Informationen über den Zugang zu Notrufdiensten nach § 20a) Informationen über den Zugang zu Notrufdiensten nach Paragraph 20,,

b) Informationen über Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten,

c) vertraglich zugesicherte Dienstqualität, sowie gegebenenfalls anderer von der Regulierungsbehörde gemäß § 17 festgelegter Parameter für die Dienstqualität; c) vertraglich zugesicherte Dienstqualität, sowie gegebenenfalls anderer von der Regulierungsbehörde gemäß Paragraph 17, festgelegter Parameter für die Dienstqualität;

d) Frist bis zum erstmaligen Anschluss,

e) allgemeine Informationen über vom Unternehmen zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden, einschließlich Information über die möglichen Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität, sowie Angaben, wo diesbezügliche Detailinformationen für den Teilnehmer leicht zugänglich abrufbar sind,

f) die Arten der angebotenen Wartungsdienste und der verfügbaren Kundendienste sowie die Mittel zur Kontaktaufnahme mit diesen Diensten;

g) alle vom Betreiber auferlegten Beschränkungen für die Nutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Endeinrichtungen;

2a. sofern eine Verpflichtung nach § 69 Abs. 2 besteht, über die Möglichkeit des Teilnehmers sich zu entscheiden, ob

seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen und gegebenenfalls die betreffenden Daten; 2a. sofern eine Verpflichtung nach Paragraph 69, Absatz 2, besteht, über die Möglichkeit des Teilnehmers sich zu entscheiden, ob seine personenbezogenen Daten in ein Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden sollen und gegebenenfalls die betreffenden Daten;

2b. die angebotenen Zahlungsmodalitäten und die durch die Zahlungsmodalität bedingten Kostenunterschiede;

3. die Vertragslaufzeit und die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses einschließlich

a) der Mindestnutzung oder Mindestnutzungsdauer, die gegebenenfalls erforderlich ist, um in den Genuss von Werbemaßnahmen zu gelangen;

b) der bei Beendigung des Vertragsverhältnisses fälligen Entgelte einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen;

4. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität;

5. Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 sowie eine Kurzbeschreibung desselben; 5. Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach Paragraph 122, sowie eine Kurzbeschreibung desselben;

6. Bestimmungen über die Intervalle der periodischen Rechnungslegung, die drei Monate nicht überschreiten dürfen;

7. Informationen über das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112;

8. allgemeine Informationen über die Arten von Maßnahmen, mit denen das Unternehmen auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen reagieren kann, sowie Angaben, wo diesbezügliche Detailinformationen für den Teilnehmer leicht zugänglich abrufbar sind;

9. Information über die Möglichkeiten der Rufnummernanzeige und Unterdrückung derselben bei öffentlichen Telefondiensten gemäß § 104.9. Information über die Möglichkeiten der Rufnummernanzeige und Unterdrückung derselben bei öffentlichen Telefondiensten gemäß Paragraph 104,

(5) Entgeltbestimmungen haben zumindest zu enthalten:

1. Einzelheiten über einmalige, regelmäßig wiederkehrende und variable Entgelte einschließlich des Beginn- und Endzeitpunkts der Tarifierung von Verbindungen und sowie die Art der Tarifierung,

2. die Angabe, mit welchen Mitteln aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte eingeholt werden können,

3. allfällige Rabatte,

4. die Entgelte für die Übertragbarkeit von Nummern und anderen Teilnehmerkennungen.

(6) Die Regulierungsbehörde kann den gemäß Abs. 1 und 2 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der nominellen Entgelte, innerhalb von acht Wochen bei Nichtübereinstimmung mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG widersprechen. Der Widerspruch bewirkt jedenfalls die Untersagung der weiteren Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. (6) Die Regulierungsbehörde kann den gemäß Absatz eins und 2 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht hinsichtlich der Höhe der nominellen Entgelte, innerhalb von acht Wochen bei Nichtübereinstimmung mit diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Paragraphen 879 und 864 a ABGB oder Paragraphen 6 und 9 KSchG widersprechen. Der Widerspruch bewirkt jedenfalls die Untersagung der weiteren Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Entgeltbestimmungen. Die Zuständigkeiten zur Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder diensten haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht

diese Informationen sowie Informationen über den Universaldienst, insbesondere über die in § 29 Abs. 2 angeführten Einrichtungen und Dienste.(7) Betreiber von Kommunikationsnetzen oder diensten haben der Regulierungsbehörde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltbestimmungen sowie jede Änderung derselben in einer von der Regulierungsbehörde vorgegebenen elektronischen Form zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht diese Informationen sowie Informationen über den Universaldienst, insbesondere über die in Paragraph 29, Absatz 2, angeführten Einrichtungen und Dienste.

(8) Abs. 6 ist nicht für Betreiber von Rundfunknetzen und für Betreiber, soweit sie die Übertragung von Rundfunksignalen besorgen, anzuwenden. Abs. 4 Z 7 gilt ausschließlich für Betreiber von öffentlichen Telefondiensten.(8) Absatz 6, ist nicht für Betreiber von Rundfunknetzen und für Betreiber, soweit sie die Übertragung von Rundfunksignalen besorgen, anzuwenden. Absatz 4, Ziffer 7, gilt ausschließlich für Betreiber von öffentlichen Telefondiensten.

Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde

§ 91. (1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.Paragraph 91, (1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, teilt sie dies dem Unternehmen mit und räumt gleichzeitig Gelegenheit ein, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

(3) Sind die gemäß Abs. 2 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.(3) Sind die gemäß Absatz 2, angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

(4) Stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar oder führt er bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder diensten zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß Abs. 2 auch in einem Verfahren gemäß § 57 AVG anordnen. Diese Maßnahmen sind mit bis zu drei Monaten zu befristen und können bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände um weitere drei Monate verlängert werden.(4) Stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar oder führt er bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder diensten zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die

Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß Absatz 2, auch in einem Verfahren gemäß Paragraph 57, AVG anordnen. Diese Maßnahmen sind mit bis zu drei Monaten zu befristen und können bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände um weitere drei Monate verlängert werden.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, stellt sie mit Bescheid fest, dass die Mängel nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

(6) Partei im Aufsichtsverfahren ist jedenfalls das Unternehmen, bei dem die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte gemäß Abs. 1 hat. (6) Partei im Aufsichtsverfahren ist jedenfalls das Unternehmen, bei dem die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte gemäß Absatz eins, hat.

(7) Parteien im Aufsichtsverfahren nach § 40 KOG sind ferner jene, die gemäß § 40 Abs. 2 KOG ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben. (7) Parteien im Aufsichtsverfahren nach Paragraph 40, KOG sind ferner jene, die gemäß Paragraph 40, Absatz 2, KOG ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.

(8) § 40 Abs. 3 Z 1 KOG gilt mit der Maßgabe, dass das Edikt die Beschreibung jener Anhaltspunkte zu enthalten hat, die zur Einleitung des Aufsichtsverfahrens geführt haben. (8) Paragraph 40, Absatz 3, Ziffer eins, KOG gilt mit der Maßgabe, dass das Edikt die Beschreibung jener Anhaltspunkte zu enthalten hat, die zur Einleitung des Aufsichtsverfahrens geführt haben."

3.5. Die belangte Behörde begründete den angefochtenen Bescheid damit, dass die Beschwerdeführerin als Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl selbst zu veranlassen, entgegen § 25 Abs. 4 Z 3 TKG 2003 faktisch aufstelle, ohne dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorzusehen. Unzweifelhaft ist im Beschwerdefall, dass die AGB keine Bestimmung enthalten aus der schon aufgrund ihres eindeutigen Wortlautes geschlossen werden könnte, dass die Nichtlöschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl in den geltenden AGB Deckung finden würden. Die Beschwerdeführerin argumentiert nun, dass § 2 Abs. 6 der AGB ihre Vorgehensweise decken würde, wohingegen die belangte Behörde die gegenteilige Auffassung vertritt. 3.5. Die belangte Behörde begründete den angefochtenen Bescheid damit, dass die Beschwerdeführerin als Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste die Verpflichtung des Kunden, die Löschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl selbst zu veranlassen, entgegen Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 faktisch aufstelle, ohne dies in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorzusehen. Unzweifelhaft ist im Beschwerdefall, dass die AGB keine Bestimmung enthalten aus der schon aufgrund ihres eindeutigen Wortlautes geschlossen werden könnte, dass die Nichtlöschung der Verbindungsnetzbetreibervorauswahl in den geltenden AGB Deckung finden würden. Die Beschwerdeführerin argumentiert nun, dass Paragraph 2, Absatz 6, der AGB ihre Vorgehensweise decken würde, wohingegen die belangte Behörde die gegenteilige Auffassung vertritt.

3.6. Die Beschwerdeführerin bringt erkennbar zum Ausdruck, dass sie sich auch deshalb gegen den angefochtenen Bescheid wendet, als von ihr AGB rechtskonform angezeigt wurden, denen auch nicht widersprochen wurde.

In der Literatur (vgl. FEIEL/LEHOFER, Telekommunikationsgesetz 2003, Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004), 93f) wird zu § 25 in folgender Weise ausgeführt: "Zur Geltung der AGB ebenso wie der Entgelte im Vertragsverhältnis mit einem Teilnehmer bedarf es der Vereinbarung, die sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen kann; zur schlüssigen Vereinbarung reicht es aus, wenn der Unternehmer bei Vertragsschluss deutlich macht, dass er nur zu seinen AGB abschließen will und sich der Vertragspartner darauf einlässt. Dass der Teilnehmer tatsächlich Kenntnis der AGB hat, ist nicht erforderlich wohl aber die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme der Literatur vergleiche FEIEL/LEHOFER, Telekommunikationsgesetz 2003, Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004), 93f) wird zu Paragraph 25, in folgender Weise ausgeführt: "Zur Geltung der AGB ebenso wie der Entgelte im Vertragsverhältnis mit einem Teilnehmer bedarf es der Vereinbarung, die sowohl ausdrücklich als auch schlüssig erfolgen kann; zur schlüssigen Vereinbarung reicht es aus, wenn der Unternehmer bei Vertragsschluss deutlich macht, dass er nur zu seinen AGB abschließen will und sich der Vertragspartner darauf einlässt. Dass der Teilnehmer tatsächlich Kenntnis der AGB hat, ist nicht erforderlich wohl aber die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme

[...].

Der Begriff der 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' wird im TKG 2003 nicht definiert, es ist daher - auch in Verbindung mit der im § 25 Abs. 6 vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeit - davon auszugehen, dass auch dem § 25

das im Zivilrecht vor allem zu § 864a und § 879 Abs. 3 ABGB entwickelte Begriffsverständnis zu Grunde liegt; demnach kommt es im Wesentlichen darauf an, dass die vom Anbieter verwendeten Bedingungen für eine Vielzahl von Verträgen formuliert wurden; Form, Umfang oder Bezeichnung der AGB sind irrelevant; zB können auch ‚Hinweise‘ als AGB beurteilt werden, wenn aus der Sicht eines verständigen Adressaten ein Rechtsfolgswille des Verwenders erkennbar ist (vgl. dazu KOSENIK-WEHRLE ua, KSchG², Rz 4 ff zu § 864a ABGB). "Abweichungen von den AGB und Entgelten in Einzelvereinbarungen sind grundsätzlich möglich; für Anbieter von Kommunikationsdiensten und -netzen gilt grundsätzlich keine Tarifpflicht [...]. Sobald allerdings "standardisierte" Abweichungen von den AGB oder Tarifen vorkommen, handelt es sich um eigene AGB bzw. Entgeltbestimmungen, die wiederum kund zu machen sind." Der Begriff der ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘ wird im TKG 2003 nicht definiert, es ist daher - auch in Verbindung mit der im Paragraph 25, Absatz 6, vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeit - davon auszugehen, dass auch dem Paragraph 25, das im Zivilrecht vor allem zu Paragraph 864 a und Paragraph 879, Absatz 3, ABGB entwickelte Begriffsverständnis zu Grunde liegt; demnach kommt es im Wesentlichen darauf an, dass die vom Anbieter verwendeten Bedingungen für eine Vielzahl von Verträgen formuliert wurden; Form, Umfang oder Bezeichnung der AGB sind irrelevant; zB können auch ‚Hinweise‘ als AGB beurteilt werden, wenn aus der Sicht eines verständigen Adressaten ein Rechtsfolgswille des Verwenders erkennbar ist vergleiche dazu KOSENIK-WEHRLE ua, KSchG², Rz 4 ff zu Paragraph 864 a, ABGB). "Abweichungen von den AGB und Entgelten in Einzelvereinbarungen sind grundsätzlich möglich; für Anbieter von Kommunikationsdiensten und -netzen gilt grundsätzlich keine Tarifpflicht [...]. Sobald allerdings "standardisierte" Abweichungen von den AGB oder Tarifen vorkommen, handelt es sich um eigene AGB bzw. Entgeltbestimmungen, die wiederum kund zu machen sind."

Die belangte Behörde leitete auch aus den verfahrensgegenständlichen Kündigungsbestätigungsschreiben ab, dass die Beschwerdeführerin faktisch eine Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste aufstellt, ohne dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorgesehen zu haben. Aus § 25 Abs. 4 Z 3 TKG 2003 ergibt sich, dass die AGB zumindest die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses beinhalten müssen. Aus Sicht der belangten Behörde verstoßen die vorliegenden AGB, welchen die belangte Behörde nicht widersprochen hat, diesen gesetzlichen Vorgaben, da die faktisch aufgestellte Bedingung dort nicht ausdrücklich verankert wurde (vgl. S 6 des angefochtenen Bescheides). Die belangte Behörde leitete auch aus den verfahrensgegenständlichen Kündigungsbestätigungsschreiben ab, dass die Beschwerdeführerin faktisch eine Bedingung für die Beendigung ihrer Dienste aufstellt, ohne dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen explizit vorgesehen zu haben. Aus Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, TKG 2003 ergibt sich, dass die AGB zumindest die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses beinhalten müssen. Aus Sicht der belangten Behörde verstoßen die vorliegenden AGB, welchen die belangte Behörde nicht widersprochen hat, diesen gesetzlichen Vorgaben, da die faktisch aufgestellte Bedingung dort nicht ausdrücklich verankert wurde (vergleiche S 6 des angefochtenen Bescheides).

3.7. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes trägt § 25 leg. cit. die Vorgehensweise der belangten Behörde aus folgendem Grund nicht: 3.7. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes trägt Paragraph 25, leg. cit. die Vorgehensweise der belangten Behörde aus folgendem Grund nicht:

§ 25 Abs. 1 TKG 2003 verpflichtet die Betreiber von Kommunikationsnetzen oder Diensten AGB zu erlassen, die der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen sind. Widerspricht die Regulierungsbehörde den angezeigten AGB nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist des Abs. 6 können diese rechtmäßig verwendet werden. § 25 Abs. 2 leg. cit. regelt nur die Fallkonstellation, dass die bereits einmal angezeigten und unwidersprochen gebliebenen AGB in der Folge geändert werden. Die belangte Behörde leitet im vorliegenden Fall aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin faktisch im Zusammenhang mit Kündigungsbestätigungsschreiben Kunden mitteilt, dass eine automatische Löschung des Netzdienstes von der Beschwerdeführerin nicht erfolge und von den Kunden selbst beantragt werden müsse, ab, dass es sich bei dieser geforderten Tätigkeit um eine Bedingung für die Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses handelt, die gemäß § 25 Abs. 1 TKG 2003 anzuzeigen wäre. Offenbar geht die belangte Behörde davon aus, dass die AGB ursprünglich - im Zeitpunkt der Anzeige - nicht mangelhaft im Sinne des § 25 Abs. 4 TKG 2003 gewesen sind, da es sich bei der geforderten Bestimmung nicht um eine solche handelt, die jedenfalls in AGB zu verankern wäre. Vielmehr resultiert die nunmehr angenommene Mangelhaftigkeit im oben genannten Sinn, in dem Umstand, dass faktisch Handlungen gesetzt würden, die eben eine Aufnahme in den AGB erforderten. Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003

verpflichtet die Betreiber von Kommunikationsnetzen oder Diensten AGB zu erlassen, die der Regulierungsbehörde vor Aufnahme des Dienstes anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen sind. Widerspricht die Regulierungsbehörde den angezeigten AGB nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist des Absatz 6, können diese rechtmäßig verwendet werden. Paragraph 25, Absatz 2, leg. cit. regelt nur die Fallkonstellation, dass die bereits einmal angezeigten und unwidersprochen gebliebenen AGB in der Folge geändert werden. Die belangte Behörde leitet im vorliegenden Fall aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin faktisch im Zusammenhang mit Kündigungsbestätigungsschreiben Kunden mitteilt, dass eine automatische Löschung des Netzdienstes von der Beschwerdeführerin nicht erfolge und von den Kunden selbst beantragt werden müsse, ab, dass es sich bei dieser geforderten Tätigkeit um eine Bedingung für die Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses handelt, die gemäß Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003 anzuzeigen wäre. Offenbar geht die belangte Behörde davon aus, dass die AGB ursprünglich - im Zeitpunkt der Anzeige - nicht mangelhaft im Sinne des Paragraph 25, Absatz 4, TKG 2003 gewesen sind, da es sich bei der geforderten Bestimmung nicht um eine solche handelt, die jedenfalls in AGB zu verankern wäre. Vielmehr resultiert die nunmehr angenommene Mangelhaftigkeit im oben genannten Sinn, in dem Umstand, dass faktisch Handlungen gesetzt würden, die eben eine Aufnahme in den AGB erforderten.

3.8. Im vorliegenden Fall hat die Regulierungsbehörde den am 03.09.2012 angezeigten AGB nicht widersprochen (vgl. das Schreiben vom 09.10.2012). Aus Sicht der belangten Behörde erfüllten die damals vorgelegten AGB daher die im § 25 Abs. 4 TKG 2003 enthaltenen Mindestanforderungen. Das konkrete bloß faktische und einseitige Aufstellen einer Bedingung durch die Beschwerdeführerin kann aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Folge haben, dass die ursprünglich angezeigten AGB nunmehr mangelhaft wären. Anders gewandt: § 25 Abs. 1 TKG 2003 bietet aufgrund der Systematik dieser Bestimmung keine Handhabe für die Regulierungsbehörde, bloß faktischen - möglicherweise problematischen bzw. rechtswidrigen - Verhaltensweisen im Wege der Annahme einer Mangelhaftigkeit der AGB zu begegnen, sofern die AGB weiterhin den nötigen "Mindestinhalt" gemäß § 25 Abs. 4 leg. cit. aufweisen. 3.8. Im vorliegenden Fall hat die Regulierungsbehörde den am 03.09.2012 angezeigten AGB nicht widersprochen vergleiche das Schreiben vom 09.10.2012). Aus Sicht der belangten Behörde erfüllten die damals vorgelegten AGB daher die im Paragraph 25, Absatz 4, TKG 2003 enthaltenen Mindestanforderungen. Das konkrete bloß faktische und einseitige Aufstellen einer Bedingung durch die Beschwerdeführerin kann aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Folge haben, dass die ursprünglich angezeigten AGB nunmehr mangelhaft wären. Anders gewandt: Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003 bietet aufgrund der Systematik dieser Bestimmung keine Handhabe für die Regulierungsbehörde, bloß faktischen - möglicherweise problematischen bzw. rechtswidrigen - Verhaltensweisen im Wege der Annahme einer Mangelhaftigkeit der AGB zu begegnen, sofern die AGB weiterhin den nötigen "Mindestinhalt" gemäß Paragraph 25, Absatz 4, leg. cit. aufweisen.

3.9. § 25 Abs. 4 TKG 2003 in der hier maßgebenden Fassung geht zurück auf die Novelle BGBl. I Nr. 102/2011. 3.9. Paragraph 25, Absatz 4, TKG 2003 in der hier maßgebenden Fassung geht zurück auf die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011,.

Die Materialien zu dieser Novelle, RV 1389 BlgNR 24. GP, lauten (auszugsweise) Die Materialien zu dieser Novelle, Regierungsvorlage 1389 BlgNR 24. GP, lauten (auszugsweise):

"Zu § 25 Abs. 4: Setzt Art. 20 Abs. 1 lit. a bis h UniversaldienstRL um. Abs. 4 Z 2 lit. a dient der Transparenz für Endnutzer, da eine Standortermittlung gemäß Art. 25 Abs. 5 der UniversaldienstRL zukünftig bei jedem Anruf zu einer Notrufnummer durchgeführt wird. Dies soll durch entsprechende Hinweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt werden." "Zu Paragraph 25, Absatz 4 ;, Setzt Artikel 20, Absatz eins, Litera a bis h UniversaldienstRL um. Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, dient der Transparenz für Endnutzer, da eine Standortermittlung gemäß Artikel 25, Absatz 5, der UniversaldienstRL zukünftig bei jedem Anruf zu einer Notrufnummer durchgeführt wird. Dies soll durch entsprechende Hinweise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt werden."

Auch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 mit der die Universaldienstrichtlinie geändert wurde, verlangt kein anderes Verständnis der Systematik von § 25 TKG 2003. Durch die Verpflichtung bestimmter Angaben in Verträgen (nach § 25 TKG 2003 in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) soll "ein Mindestmaß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit" erreicht werden (vgl. Erwägungsgrund 30 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG zum Umstand, dass Art. 25 Abs. 4 TKG 2003 in der Stammfassung Mindestinhalte in Entsprechung von Art. 20 der Universaldienstrichtlinie vorsah, vgl. neuerlich FEIEL/LEHOFER, Telekommunikationsgesetz 2003, Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004), 98). Auch die Richtlinie 2009/136/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 mit der die Universaldienstrichtlinie geändert wurde, verlangt kein anderes Verständnis der Systematik von Paragraph 25, TKG 2003. Durch die Verpflichtung bestimmter Angaben in Verträgen (nach Paragraph 25, TKG 2003 in Allgemeinen Geschäftsbedingungen) soll "ein Mindestmaß an Informationstransparenz und Rechtssicherheit" erreicht werden vergleiche Erwägungsgrund 30 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG zum Umstand, dass Artikel 25, Absatz 4, TKG 2003 in der Stammfassung Mindestinhalte in Entsprechung von Artikel 20, der Universaldienstrichtlinie vorsah, vergleiche neuerlich FEIEL/LEHOFER, Telekommunikationsgesetz 2003, Praxiskommentar zum TKG 2003 (2004), 98).

3.10. Wenn die Beschwerdeführerin in Einzelvereinbarungen "standardisiert" von den angezeigten AGB abweiche, könnte es sich gegebenenfalls um eine Änderung der AGB im Sinne von § 25 Abs. 2 TKG 2003 handeln. Im vorliegenden Fall stützt sich die belangte Behörde aber gar nicht auf behauptete standardisierte Einzelvereinbarungen, durch die von den angezeigten AGB abgewichen würde und somit auch nicht auf den Tatbestand des § 25 Abs. 2 leg. cit.. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Beschwerdeführerin in den Kündigungsbestätigungsschreiben formulierte Feststellung, dass eine automatische Löschung des Netzdienstes der Beschwerdeführerin nicht erfolge, zuvor vereinbart wurde.3.10. Wenn die Beschwerdeführerin in Einzelvereinbarungen "standardisiert" von den angezeigten AGB abweiche, könnte es sich gegebenenfalls um eine Änderung der AGB im Sinne von Paragraph 25, Absatz 2, TKG 2003 handeln. Im vorliegenden Fall stützt sich die belangte Behörde aber gar nicht auf behauptete standardisierte Einzelvereinbarungen, durch die von den angezeigten AGB abgewichen würde und somit auch nicht auf den Tatbestand des Paragraph 25, Absatz 2, leg. cit.. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Beschwerdeführerin in den Kündigungsbestätigungsschreiben formulierte Feststellung, dass eine automatische Löschung des Netzdienstes der Beschwerdeführerin nicht erfolge, zuvor vereinbart wurde.

Da die Vorgehensweise der belangten Behörde aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes im Gesetz keine Deckung findet, war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es zur Auslegung von § 25 Abs. 1 TKG 2003 in Zusammenhang mit faktischen Änderungen des Verhaltens eines Betreibers von Kommunikationsnetzen oder-Diensten bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig. Die vorliegende Entscheidung hängt von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da es zur Auslegung von Paragraph 25, Absatz eins, TKG 2003 in Zusammenhang mit faktischen Änderungen des Verhaltens eines Betreibers von Kommunikationsnetzen oder-Diensten bislang an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt.

Schlagworte

Anzeigepflicht, Aufsicht, Bedingung, Informationspflicht, Kündigung, Kundmachung, Löschungsbegehren, Löschungsinteresse, Löschungsverpflichtung, Mindestanforderung, Prüfungsumfang, Revision zulässig, Transparenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W120.2006075.1.01

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at